Tierärztetarif in einem Strafverfahren wegen Vernachlässigens und Quälens eines Hundes (§ 46 Abs 1 Z 1 lit c GebAG)

Die Gebühr für Mühewaltung tierärztlicher Sachverständiger gemäß § 46 Abs 1 Z 1 lit c GebAG bezieht sich auf die körperliche Untersuchung der dort angeführten Kleintiere. Fragestellungen in einem Strafverfahren, ob und aufgrund welcher Umstände ein Fehlverhalten der Angeklagten in der Haltung von Hunden zu orten ist und welche Auswirkungen dieses auf die Hunde hatte, wobei sich der Sachverständige mit im Gutachtensauftrag angeführten Beweismitteln auseinanderzusetzen, zum Teil rassetypische Aspekte zu berücksichtigen und diese zu erläutern hat, fallen nicht unter diesen Tarif. Die Mühewaltung dafür ist vielmehr nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im au-

ßergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen würde und davon ist ein Abschlag von 20 % nach § 34 Abs 2 GebAG vorzunehmen.

OLG Linz vom 20. Februar 2024, 10 Bs 311/23s

Mit Beschluss vom 5. 9. 2023 wurde Mag. B. zum Sachverständigen (aus dem Fachgebiet der Veterinärmedizin) bestellt und damit beauftragt, Befund und Gutachten zu den Fragen zu erstatten, *„ob*

1. der beim Hund der Rasse ... am 16. 10. 2017 erhobene Blutbefund kausal darauf zurückgeführt werden kann, dass die Angeklagte im Zeitraum vom 14. 5. 2017 bis zumindest 26. 9. 2017 den Hund in der Wohnung gehalten, überwiegend an der Couch angeleint und ihm (zu) wenig gefüttert habe,

2. sich aus einem im Akt liegenden Lichtbild und dem am 16. 10. 2017 erhobenen Blutbefund ergibt, dass dieser Hund abgemagert sei, eine Leberschädigung erlitten habe und beinahe verhungert sei,

3. ob und bejahendenfalls aus welchen Umständen abgeleitet werden kann, dass die Angeklagte diesem Hund im Zeitraum vom 14. 5. 2017 bis zumindest 26. 9. 2017 unnötige Qualen zugefügt habe.“

Mit Beschluss vom 7. 9. 2023 wurde der Gutachtensauftrag um die Frage erweitert, *„ob sich aus den Angaben der Zeugin C. zum Gesundheitszustand des Hundes der Rasse ... mit dem Namen X. im Zeitpunkt der Übernahme durch die Zeugin, insbesondere aus der Krallenlänge mit grober Gangveränderung, ergibt, dass diesem Hund durch die Angeklagte unnötig Qualen zugefügt worden sind.“*

Für diese Tätigkeit legte Mag. B. am 3. 11. 2023, korrigiert mit Eingabe vom 13. 11. 2023, eine Gebührennote über insgesamt € 1.709,88. Dabei veranschlagte er € 44,90 für das Aktenstudium, sechs Stunden zu je € 228,– Mühewaltung (insgesamt sohin € 1.368,–) und € 12,– als Gebühr für die elektronische Gutachtensübermittlung.

Gegen das angesprochene Honorar für Mühewaltung erhob die Revisorin beim LG Salzburg Einwendungen, zumal die Vergebührung nach dem Tarif für Tierärzte nach § 46 GebAG zu erfolgen habe.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit (gerundet) € 223,–. Davon entfiel – dem Einwand der Revisorin folgend – auf die Gebühr für Mühewaltung ein Betrag von € 128,70 (6 x € 21,45 [§ 46 Abs 1 Z 1 lit c iVm Z 3 lit a GebAG]) zuzüglich Umsatzsteuer.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Sachverständigen, mit welcher er den antragsgemäßen Zuspruch der für Mühewaltung geltend gemachten Gebühr anstrebt.

Die Beschwerde ist zum Teil berechtigt.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht die Gebühr für Mühewaltung den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen des GebAG ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, [im Zeitpunkt der Geltendmachung] mindestens aber mit € 20,– für jede wenn auch nur begonnene Stunde.

Für das Strafverfahren regelt § 34 Abs 2 GebAG allerdings, dass die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen ist. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach § 34 Abs 1 GebAG im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 46 Abs 1 Z 1 lit c GebAG bezieht sich auf die körperliche Untersuchung der dort angeführten Kleintiere. Von einer solchen ist vorliegend jedoch nicht auszugehen:

Das Erstgericht beauftragte den Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zu den oben angeführten Themen. Demzufolge hatte er im Ergebnis dazu Stellung zu nehmen, ob und aufgrund welcher Umstände ein Fehlverhalten der Angeklagten in der Tierhaltung zu orten ist und welche Auswirkungen dieses auf die Hunde hatte. Der Sachverständige hatte sich dabei mit den im Gutachtensauftrag angeführten Beweismittel auseinanderzusetzen, zum Teil rassetypische Aspekte zu berücksichtigen und diese zu erläutern.

Daraus erhellt, dass die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs 1 GebAG nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen würde, zu bestimmen ist.

Der außergerichtliche Verdienst in Höhe von € 228,– je Stunde wurde durch zwei beigefügte Honorarnoten aus November 2023 bescheinigt und orientiert sich an dem – als Empfehlung ohne materiell-rechtlichen Normencharakter anzusehenden – von der Österreichischen Tierärztekammer mit 5. 12. 2022 verlautbarten Stundensatz für tierärztliche Leistungen der Stufe II, mithin für Tätigkeiten, die nur mit Zusatzausbildung und Fortbildung ausgeführt werden können, worunter die gegenständliche Sachverständigentätigkeit verstanden werden kann.

Abzüglich des in § 34 Abs 2 GebAG genannten Abschlags von 20 % errechnet sich fallkonkret ein Stundensatz für Mühewaltung in Höhe von € 182,40.

Die Gebühr berechnet sich daher wie folgt:

„1. Aktenstudium	*€ 44,90*
2. Mühewaltung (6 x € 182,40)	*€ 1.094,40*
3. Elektronische Gutachtensübermittlung	*€ 12,00*
Summe netto	*€ 1.151,30*
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	*€ 230,26*
Summe brutto	*€ 1.381,56*
gerundet nach § 39 Abs 2 GebAG	*€ 1.382,00“*

Die Umsetzung einer Rechtsmittelentscheidung ist vom Erstgericht vorzunehmen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4] [2018] § 42 GebAG E 36 ff).